

3382/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde, betreffend offene Fragen zur Dringlichen Anfrage betreffend Defizite der österreichischen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik (Nr. 3456/J).

Österreich nimmt die Beschlüsse des Beschäftigungsgipfels von Luxemburg zum Anlaß, seine bewährte Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik weiterhin fortzusetzen, um die im internationalen Vergleich ausgezeichnete Position Österreichs zu behaupten.

Zu ihrer konkreten Anfrage erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß Frau Bundesministerin Mag. Prammer und Bundeskanzler Mag. Klima in ihren Ausführungen in der Aktuellen Stunde am 21. Jänner 1998 beziehungsweise in der Sondersitzung am 10. Dezember 1997 entsprechende zielorientierungen zur Problembewältigung am Arbeitsmarkt meines Erachtens ausführen dargelegt haben.

Detaillierte Aussagen zum beschäftigungspolitischen Aktionsplan Österreichs, den ich gemeinsam mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen habe, wären, da die Konzeptions- und Abstimmungsarbeiten derzeit stattfinden, noch verfrüht.

Zu den einzelnen Fragen der beiliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1.1:

Der österreichische Aktionsplan wird voraussichtlich im März 1998 fertiggestellt werden.

Zu Frage 1.2:

Der Aktionsplan wird realistische Zielvorgaben enthalten. Die von den Gewerkschaften genannte Größe kann als erster Orientierungspunkt gesehen werden. Die nationale Registerarbeitslosenquote würde sich entsprechend reduzieren.

Zu Frage 1.3:

Das Vollbeschäftigungsniveau kann näherungsweise mit der friktionellen Arbeitslosigkeit gleichgesetzt werden und liegt bei etwa 3%.

Zu Frage 2.1:

Der Aktionsplan wird im wesentlichen mittelfristig angelegt sein, daher auf 5 Jahre.

Zu Frage 2.2:

Im nationalen Aktionsplan Österreichs werden die beschäftigungspolitischen Erfordernisse festgelegt. Im Rahmen einer offensiven Wirtschaftis-, -Struktur und Standortpolitik wird an der Zielsetzung festgehalten, neue Arbeitsplätze zu schaffen, um die Erwerbsbeteiligung und Beschäftigungsquote zu erhöhen, beziehungsweise Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit unmittelbar zu bekämpfen.

Zu Frage 2.3:

Der zentrale Schwerpunkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik lag und liegt bei Maßnahmen für Arbeitslose. Die Förderung der Qualifizierung Beschäftigter erfolgt daher im wesentlich nur im Rahmen des Zieles 4 des Europäischen Sozialfonds, dessen Gelder ausdrücklich für die Schulung Beschäftigter vorgesehen sind. Der Anteil der Ausgaben für diesen Schwerpunkt lag 1996 bei 3 % und 1997 bei voraussichtlich 4 % der gesamten Mittel der Arbeitsmarktförderung, wobei genaue Daten für 1997 noch nicht vorliegen.

Spitzenmanager im Sinn von Prokuristen/Prokuristinnen und Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellten, denen wesentlicher Einfluß auf die Führung des Unternehmens zukommt, sind seit 1998 von Förderungen gemäß dem Ziel 4 des Europäischen Sozialfonds ausgeschlossen.

Zu den Fragen 2.4 und 2.5:

Die Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice haben 1997 entgegen Ihrer Behauptung mit den Ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln ihr Auslangen gefunden. Die Maßnahmen, die in das Jahr 1998 beziehungsweise 1999 hineinreichen, werden in den jeweiligen Jahresbudgets auch ihre Bedeckung finden.

Zu Frage 2.6:

Die Reduktion der Mittel für Sozialprojekte in Oberösterreich ergibt sich aus der notwendigen Umstrukturierung des Förderbudgets infolge geänderter arbeitsmarktpolitischer Schwerpunkt—setzungen. Die Einstellung der Finanzierung ganzer Projekte wurde vom Arbeitsmarktservice Oberösterreich nicht ins Auge gefaßt.

Es wurden lediglich - entsprechend den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen in Hinblick auf den effektiven und effizienten Mitteleinsatz - Projektaufgaben neu strukturiert.

Zu Frage 2.7:

Fix zugesagte Förderungen werden vom Arbeitsmarktservice immer eingehalten.

Zu Frage 2.8:

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union und des österreichischen nationalen Aktionsplanes zur Umsetzung konzentrieren sich auf Personen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind.

Zu Frage 2.9:

Nein.

Zu Frage 2.10:

Dies wird von der österreichischen Bundesregierung in der Weise aufgegriffen, daß die bestehenden Ansätze der Heranziehung von Mitteln der Arbeitslosenversicherung für aktive Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosen (beispielsweise Arbeitsstiftungen, Ausbildungsmaßnahmen, die besondere Eingliederungsbeihilfe) im Rahmen der Umsetzung des nationalen Aktionsplanes konsequent ausgebaut werden.

Zu Frage 2.11:

Ja. Genauere Angaben können noch nicht gemacht werden.

Zu Frage 2.12:

Ja.

Zu den Fragen 2.13 bis 2.15:

Die Details der Mittelbereitstellung beziehungsweise — aufbringung werden im Zuge der Erstellung des nationalen Aktionsplanes festgelegt.

Zu Frage 3.1:

Das Arbeitsmarktservice verfügt bereits jetzt über differenzierte Betreuungsleistungen, die Arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit bedrohten Personen angeboten werden können. Dazu zählt die Erstellung individueller Betreuungspläne für jeden Arbeitslosen, die schon lange zum arbeitsmarktpolitisch sehen Standardinstrumentarium in Österreich gehören.

Zu Frage 3.2:

Ja.

Zu Frage 3.3:

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Zumutbarkeitsbestimmungen im Arbeitslosen—versicherungsgesetz, die Arbeitslose verpflichten, eine zumutbare Beschäftigung oder Ausbildungs- oder Integrationsmaßnahme anzunehmen. Darüber hinausgehende Überlegungen stehen in meinem Ressort nicht zur Diskussion.

Zu Frage 3.4:

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 3.3.

Zu Frage 4.1:

Das Arbeitsmarktservice steht allen Arbeitslosen und Arbeitssuchenden in Österreich offen. Um Maßnahmen für die oder den einzelnen setzen zu können, ist es notwendig, daß Rat- und Ar—beistehende Kontakt zu den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice aufnehmen. Nicht zuletzt deswegen werden bereits die Schülerinnen und Schüler der Pflichtschulen syste-

matisch über das Arbeitsmarktservice und seine Leistungen informiert. arbeitslose Jugendliche, die sich an das Arbeitsmarktservice wenden, werden wie bisher erfaßt.

Zu Frage 4.2:

Die bestehenden Serviceeinrichtungen des Arbeitsmarktservice, die das individuelle Informations- und Betreuungsangebot gemeinsam mit den betroffenen Abgängern/Abgängerinnen höherer Schulen und Universitäten entwickeln und umsetzen, stehen auch dieser Personen- gruppe zur Verfügung. Das bewährte Akademiker-Training wird in adaptierter Form für diese Zielgruppe eingesetzt.

Zu Frage 4.3:

Diese Feststellung trifft nicht zu, da in der Vergangenheit und auch in der Zukunft für ausreichende Mittel zur Berufsvorbereitung sowie Berufsorientierung und der Lehrstellenförderung vorgesorgt wurde und wird.

Zu Frage 4.4:

Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice standen schon immer auch Arbeitslosen ohne Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung offen. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Zu Frage 4.5:

Die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben meines Ressorts für das Arbeitsmarktservice schließen diese Personengruppen ausdrücklich mit ein und diese Gruppen werden auch in der Zukunft bei der Maßnahmenplanung des Arbeitsmarktservice entsprechend berücksichtigt. Im Nationalen Aktionsprogramm Österreichs zur Beschäftigung (1998 - 2002) wird besondere Aufmerksamkeit den Schwierigkeiten gewidmet werden, denen Menschen mit Behinderungen bei der Eingliederung in das Erwerbsleben begegnen können. Dabei wird Maßnahmen zur beruflichen Qualifikation, Maßnahmen zur Förderung der Erlangung eines Arbeitsplatzes, beschäftigungssichernden Maßnahmen sowie Maßnahmen der Unterstützung, wie dem flächendeckenden Ausbau der Arbeitsassistenten für Menschen mit Behinderung, besondere Bedeutung beigemessen werden.

Zu den Fragen 5.1 und 5.2:

In den letzten Jahren haben in Österreich zahlreiche Kollektivverträge eine Arbeitszeitverkürzung vorgenommen. Schon derzeit arbeitet etwa ein Drittel der österreichischen Arbeitnehmer bei einer Normalarbeitszeit von weniger als 40 Stunden pro Woche. Dieser bewährte Weg soll fortgesetzt werden, da die Kollektivvertragspartner am besten in der Lage sind, die wirtschaftliche Situation in ihrer Branche zu beurteilen.

Wesentliche Impulse zur individuellen und betrieblichen Arbeitszeitverkürzung wurden durch das Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz (AS RÄG 1997) gesetzt. Insbesondere sind die Regelungen über das Solidaritätsprämienmodell zu nennen.

Zu Frage 5.3:

Das Arbeitszeitgesetz selbst läßt Überstunden nur in geringem Umfang und nur unter besonderen Voraussetzungen zu. Die Zulassung von weiteren Überstunden und damit auch die Reduzierung der derzeit möglichen Überstunden obliegt den Kollektivvertragspartnern.

Durch die letzten Novellen zum Arbeitszeitgesetz wurde ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, für Überstunden Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 vorzusehen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, führt dies insgesamt - trotz der Leistung von Überstunden - zu einer Reduzierung der Gesamtarbeitszeit.

Zu Frage 6.1:

Generell bildet Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen politischen Gebieten einen Schwerpunkt, insbesondere aber im arbeitsmarktpolitischen Bereich. Das gesamte arbeitsmarktpolitische Instrumentarium kommt auch für die Zielsetzung eines höheren Beschäftigungsniveaus von Frauen zum Einsatz, zusätzlich wird auf spezielle Maßnahmen für Wiedereinsteigerinnen hingewiesen.

Zu Frage 6.2:

Im Dezember ist ein Erlaß meines Ressorts an das Arbeitsmarktservice ergangen, mit dem Ziel, die Probleme von Frauen mit Betreuungspflichten besser zu lösen. Der Erlaß wird den Parlamentsclubs in der Anlage zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 6.3:

Kinderbetreuungseinrichtungen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen setzt das Arbeitsmarktservice dennoch vielfältige Aktivitäten, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen und -projekte, wie z.B. Ausbildungen für Tagesmütter mit dem Ziel, diesen qualifizierte Berufsmöglichkeiten zu eröffnen und eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung zu gewährleisten.

Zu Frage 6.4:

Derartige Maßnahmen fallen nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Zu den Fragen 7.1, 7.2, 7.3 und 7.4:

Es ist sicherlich bekannt, daß der Beschäftigungsgipfel einen sehr klaren zeitlichen Fahrplan für das Jahr 1998 und damit auch für die österreichische Präsidentschaft festgelegt hat. Dieser Fahrplan entspricht unseren Absichten, die Beschäftigungspolitik als einen der Schwerpunkte der österreichischen Präsidentschaft zu wählen. Nach der Annahme der beschäftigungspolitischen Leitlinien durch den Rat der Arbeits- und Sozialminister im Dezember 1997 wird die Erarbeitung der nationalen Aktionspläne erfolgen, die dann auf dem Europäischen Rat von Cardiff im Juni 1998 vorliegen werden. Die erste Evaluierung dieser Aktionspläne sowie die Festlegung der neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 haben dann auf dem Europäischen Rat in Wien zu erfolgen.

Die Verbindlichkeit dieser Leitlinien ergibt sich aus der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sie in ihrer Umsetzung zu berücksichtigen und sich der Überprüfung der nationalen Aktionspläne durch ein multilaterales Überwachungsverfahren, also dem Monitoring, tatsächlich zu unterziehen. Das erzeugt einen Umsetzungsdruck, den man insgesamt nicht unterschätzen darf.

Die Überprüfung der bisherigen Umsetzung auf dem Europäischen Rat von Wien wird, sofern sich dies als notwendig erweist, natürlich auch zu einer Anpassung, zu einer Adaptierung und somit zu einer Weiterentwicklung der beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 führen.

Zu Frage 8.1:

Die Kommission hat den Entwurf der Leitlinien für 1998 noch im letzten Jahr vorgelegt, wobei sich darin die österreichische Position weitgehend widerspiegelte.

Zu Frage 8.2:

Ja. Diese Vorgangsweise steht im Einklang mit dem Vertrag von Amsterdam, den Schlußfolgerungen des Beschäftigungsgipfels und der Entschließung des Rates zu den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1998.

Zu Frage 8.3:

Das Procedere wird als verbindlich angesehen; eine flexible Handhabung zeichnet sich nicht ab.

Zu Frage 8.4:

Die Vergleichbarkeit statistischer Daten erfordert immer eine Abstimmung aller betroffener Länder bei der Methode der Datenherstellung. Durch ausschließliche Aktivitäten in Österreich kann dies nicht erreicht werden, sondern nur durch ein koordiniertes, gesamteuropäisches Vorgehen, was durch jüngste Initiativen seitens EUROSTAT auch beabsichtigt ist.

Zu den Fragen 8.5 und 8.6:

Ja, die berechnete Arbeitslosenquote für Österreich nach der EUROSTAT-Definition kann mit den EUROSTAT Arbeitslosenquoten der anderen europäischen Länder verglichen werden.

Zu Frage 8.7:

Die Bestimmungen über die Einbeziehung jener selbständig erwerbstätigen Personen, die bisher nicht pflichtversichert waren, tragen den unterschiedlichen und oftmals unregelmäßigen Arbeits- und Einkommensverläufen dieser Personengruppen Rechnung und bieten solcherart die entsprechende sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Durch die vorgesehenen "Versicherungsgrenzen", bei denen auf eine jährliche Betrachtung abgestellt ist, ist sichergestellt, daß die Pflichtversicherung grundsätzlich nur dann eintritt, wenn Einkommen in einer bestimmten Höhe erzielt werden. Andererseits kann ein Versicherter, der diese Grenzen nicht erzielt, durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung Krankenversicherungsschutz erlangen; hinsichtlich der Pensionsversicherung wird erst nachträglich - also bei Vorliegen des Einkommensteuerbescheides - endgültig über das Bestehen einer Pflichtversicherung entschieden.
Anlage zur Frage 6.2